



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 21.10.2011 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

32. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik (A 383) nach UniStG für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011) (A 033 669)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Byzantinistik und Neogräzistik nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik UniStG (A 383): Studienplan für das Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 272, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (A 033 669): Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 139, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Byzantinistik und Neogräzistik nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- 4 Semesterwochenstunden Vertiefende neogräzistische Sprachausbildung und/oder Byzantinistisches philologisches Proseminar,
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert und
- die Ergänzungsprüfungen Latein und Altgriechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
H a m e t e r